

Wettbürosteuersatzung der Stadt Beckum

Präambel

Aufgrund der §§ 7 Absatz 1 und 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und der §§ 1 bis 3 und 20 Absatz 2 Buchstabe b Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) hat der Rat der Stadt Beckum am _____ folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Steuererhebung

Die Stadt Beckum erhebt eine Wettbürosteuer als örtliche Aufwandsteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.

§ 2

Steuergegenstand

- (1) Der Besteuerung unterliegen das im Stadtgebiet ausgeübte Vermitteln und/oder Veranstalten von Pferdewetten und Sportwetten in Räumlichkeiten, die neben der Annahme von Wettscheinen – auch an Terminals, Wettautomaten oder ähnlichen Wettvorrichtungen – auch das Mitverfolgen der Wettergebnisse ermöglichen (Wettbüros).
- (2) Wettvermittlung ist das Ermöglichen des Abschlusses von Wetten in Räumlichkeiten nach Absatz 1.
- (3) Wettveranstaltung ist das Ermöglichen des Abschlusses von Wetten in eigener Verantwortung.

§ 3

Steuerschuldende Person

- (1) Die ein Wettbüro betreibende Person ist steuerschuldend, auch wenn sie selbst als veranstaltende Person von Wettereignissen auftritt.
- (2) Mehrere steuerschuldende Personen haften gesamtschuldnerisch.

§ 4

Bemessungsgrundlage

Für die Berechnung der Steuer werden die für den Abschluss der Wetten aufgewendeten Beträge zugrunde gelegt. Hierzu zählen insbesondere die Wetteinsätze auf der Basis des Nennwerts des Wettscheins sowie zusätzliche Entgelte, die bei den wettenden Personen erhoben werden.

§ 5

Steuersatz

Die Steuer beträgt je angefangenen Kalendermonat 3 Prozent der für den Abschluss der Wetten aufgewendeten Gesamtbeträge nach § 4.

§ 6

Mitteilungspflichten

- (1) Wer ein Wettbüro in Betrieb nimmt, hat dieses unverzüglich – spätestens innerhalb von 14 Tagen nach Inbetriebnahme – schriftlich der Stadt Beckum als Steuerbehörde anzumelden. Bereits bestehende Wettbüros sind innerhalb von 14 Tagen nach Inkrafttreten dieser Satzung anzumelden.

Die Anmeldung muss folgende Angaben enthalten:

- Vornamen, Name und Anschrift der betreibenden Person,
- Zeitpunkt der Eröffnung und Anschrift des Wettbüros,
- Angaben über die Art der Wettangebote und die jeweilige wettveranstaltende Person sowie
- eine Auflistung aller eingesetzten Wettterminals mit der jeweiligen Gerätenummer.

Mit der Anmeldung sind die gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen vorzulegen.

- (2) Änderungen der Anmeldedaten und die Betriebseinstellung eines Wettbüros sind innerhalb von 14 Tagen ab Eintritt der Änderungen beziehungsweise der Betriebseinstellung schriftlich anzuzeigen.

§ 7

Entstehung des Steueranspruchs

Der Steueranspruch entsteht mit der Annahme der Wetteinsätze.

§ 8

Verfahren zur Besteuerung und Selbsterklärung

- (1) Die steuerschuldende Person hat der Stadt Beckum die für die Festsetzung erforderlichen Angaben – insbesondere die Summe der im Sinne der §§ 4 und 5 für den Abschluss der Wetten aufgewendeten Beträge – bis zum 15. Kalendertag des auf das zu steuernde Kalendervierteljahr folgenden Monats schriftlich mittels vorgeschriebenen Vordrucks zu übermitteln (Selbsterklärung).
- (2) Der Selbsterklärung sind die Abrechnungen zwischen der ein Wettbüro betreibenden Person und der wettveranstaltenden Personen beizufügen. Die wettveranstaltenden Personen haben für den Besteuerungszeitraum die für den Abschluss von Wetten entgegengenommenen Beträge mitzuteilen und durch geeignete Unterlagen, zum Beispiel Umsatzlisten oder Ähnliches, nachzuweisen.
- (3) In besonderen Fällen kann die Stadt Beckum – unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs – auf die Beifügung der Abrechnungen verzichten.

§ 9

Festsetzung

- (1) Die Steuer wird für den Besteuerungszeitraum durch einen Steuerbescheid festgesetzt.

- (2) Die Steuer, eine Sicherheitsleistung sowie ein Verspätungszuschlag nach § 10 werden mit einem Steuerbescheid festgesetzt und sind innerhalb eines Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.

§ 10

Steuerschätzung, Verspätungszuschlag und Sicherheitsleistung

- (1) Soweit die Besteuerungsgrundlagen nicht ermittelt oder berechnet werden können, werden sie nach § 12 KAG NRW in Verbindung mit § 162 Abgabenordnung (AO) geschätzt.
- (2) Wenn die steuerschuldende Person die Fristen nach §§ 6 und 8 nicht wahrt, kann nach § 12 KAG NRW in Verbindung mit § 152 AO ein Verspätungszuschlag erhoben werden.
- (3) Auf Grundlage von § 12 KAG NRW in Verbindung mit § 241 AO kann eine Sicherheitsleistung bis zur Höhe der voraussichtlichen Steuerschuld verlangt werden.

§ 11

Steueraufsicht

- (1) Die steuerschuldende Person sowie sonstige Inhaberinnen und Inhaber von Räumlichkeiten nach § 2 Absatz 1 sind verpflichtet, städtischen Beschäftigten zur Feststellung von Steuertatbeständen oder zur Nachprüfung der Besteuerung Zugang zu den für das Wettbüro genutzten Räumlichkeiten zu gewähren. Auf § 12 KAG NRW in Verbindung mit §§ 98 und 99 AO wird verwiesen.
- (2) Die steuerschuldende Person und die von ihr mit den Aufgaben des Wettbüros beauftragten Personen haben städtischen Beschäftigten auf Verlangen Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftsunterlagen, elektronische Aufzeichnungen und andere Unterlagen in der Betriebsstätte beziehungsweise den Geschäftsräumen im Stadtgebiet unverzüglich und vollständig vorzulegen sowie Auskünfte zu erteilen. Auf § 12 KAG NRW in Verbindung mit den §§ 90 und 93 AO wird verwiesen.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten und Straftaten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 20 Absatz 2 Buchstabe b KAG NRW handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig gegen folgenden Vorschriften beziehungsweise Verpflichtungen dieser Satzung zuwiderhandelt:
1. § 6 Nichterfüllung der Anmelde- oder Anzeigepflichten,
 2. § 8 Absatz 1 und Absatz 2 keine oder unrichtige Abgabe der Selbsterklärung,
 3. § 11 Absatz 1 keine Zugangsgewährung,
 4. § 11 Absatz 2 Nichtvorlage der Unterlagen und/oder keine Auskunftserteilung.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße geahndet werden. Die Bestimmungen über Straftaten und Ordnungswidrigkeiten nach §§ 17 und 20 KAG NRW sind anzuwenden.

§ 13
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.